BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
21. Mai 2001

Rechtssache T-52/01 R

Jürgen Schäfer
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Beamte – Umsetzung – Zulässigkeit – Fumus boni juris – Dringlichkeit"

Vollständiger Wortlaut in spanischer Sprache . . . . . II - 543

Gegenstand: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 2001 über die Umsetzung des Klägers nach Brüssel sowie Aussetzung jedes Verfahrens, das zur Besetzung der durch diese Umsetzung frei gewordenen Planstelle eingeleitet worden ist.

Entscheidung: Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Leitsätze

1. Beamte – Klage – Fristen – Beginn – Mündliche Mitteilung – Beweislast für die Kenntnisnahme von der angefochtenen Entscheidung
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)

2. Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Voraussetzungen – „Fumus boni juris" – Entscheidung über die Umsetzung eines zuvor bei einer Delegation der Kommission in einem Drittstaat beschäftigten Beamten an den Sitz der Kommission – Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf berufliche Fortbildung – Verpflichtung der Kommission, vor der Umsetzung die Begründetheit der vom Drittstaat gegenüber dem betroffenen Beamten geäußerten Vorbehalte zu prüfen – Ablehnung
(Artikel 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2; Beamtenstatut, Artikel 24 Absatz 3)

3. Beamte – Organisation der Dienststellen – Verwendung des Personals – Ermessen der Verwaltung – Auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gestütztes Argument

1. Es ist Sache der Partei, die sich auf die Verspätung einer Klage im Hinblick auf die im Statut festgelegten Fristen beruft und sich dabei auf eine angebliche mündliche Mitteilung der angefochtenen Entscheidung stützt, zu beweisen, dass diese Mitteilung es dem Kläger ermöglicht hat, von der Entscheidung Kenntnis zu nehmen.

(Randnr. 39)

Vgl. Gerichtshof, 13. Juli 1989, Olbrechts/Kommission, 58/88, Slg. 1989, 2643, Randnr. 10

2. Im Rahmen der Voraussetzung des Fumus boni juris eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung über die Umsetzung eines zuvor bei einer Delegation der Kommission in einem Drittstaat beschäftigten Beamten an den Sitz der Kommission entbehrt das auf Artikel 24 Absatz 3 des Statuts gestützte Argument des Betroffenen, die streitige Handlung verletze seinen Anspruch auf berufliche Fortbildung, offensichtlich jeder Grundlage. Erstens steht nicht fest, dass die Verpflichtung der Gemeinschaften, die berufliche Fortbildung zu erleichtern, tatsächlich ein subjektives Recht des Beamten begründet. Zweitens ist dem Wortlaut dieser Bestimmung eindeutig zu entnehmen, dass diese Verpflichtung u. a. von der Bedingung abhängig ist, dass die berufliche Fortbildung „mit dem reibungslosen Arbeiten ihrer Dienststellen vereinbar ist".

Ebenso wenig ernsthaft ist das Argument, dass Vorbehalte des Drittstaats, in dem der Beamte diplomatische Aufgaben für die Kommission wahrnehme, seine Umsetzung nur rechtfertigten, wenn die Kommission diese Vorbehalte nach einer Untersuchung für begründet halte. Denn der Gerichtshof hat eindeutig festgestellt, dass „Schwierigkeiten in den innerdienstlichen Beziehungen die Versetzung eines Beamten im dienstlichen Interesse rechtfertigen können, ... [und zwar] unabhängig davon, wie die Frage der Verantwortung für die betreffenden Zwischenfälle zu beantworten ist". Diese Rechtsprechung ist erst recht anwendbar, wenn solche Schwierigkeiten einen Beamten betreffen, der seine Tätigkeit im Bereich der Diplomatie ausübt.

(Randnrn 41 und 42)

Vgl. Gerichtshof, 12. Juli 1979, List/Kommission, 124/78, Slg. 1979, 2499, Randnr. 13; Gerichtshof, 12. November 1996, Ojha/Kommission, C-294/95 P, Slg. 1996, I-5863, Randnrn. 41 und 42

3. Auch wenn anzunehmen wäre, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Einfluss auf die Auslegung des Statuts haben kann, obwohl ihr der zwingende Charakter fehlt, so kann doch eine allgemeine, nicht belegte Bezugnahme auf einige ihrer Bestimmungen in einem Antrag auf einstweilige Anordnung keinesfalls die Rechtsprechung zur Befugnis der Gemeinschaftsorgane, einen Beamten im dienstlichen Interesse umzusetzen, in Frage stellen.

(Randnr. 44)